

S Y S
P O N S

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (GIZ)
GMBH

**REVIEW DES BMZ-AKTIONS-
PLANS "AGENTS OF CHANGE –
KINDER- UND JUGENDRECHTE
IN DER DEUTSCHEN ENTWICK-
LUNGSZUSAMMENARBEIT
(2017-2019)"**

|

Zusammenfassung

31.03.2023

UNSER KONTAKT

Syspons GmbH

Prinzenstraße 85d
10969 Berlin
Germany

www.syspons.com

© Syspons. All rights reserved.

Lennart Raetzell
Manager

T: +49 151 2646 0483

E: Lennart.Raetzell@Syspons.com

Johanna Schaefer-Kehnert
Senior Consultant

T: +49 151 10888824

E: Johanna.Schaefer-Kehnert@Syspons.com

Miriam Engeler
Consultant

T: +49 151 2646 048

E: Miriam.Engeler@Syspons.com

Executive Summary

1. Hintergrund, Ziele und Methoden der Review

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat in seinem **Aktionsplan „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (2017-2019)“** der Wichtigkeit von Kinder und Jugendlichen als Akteure für inklusive und nachhaltige Entwicklung Rechnung getragen. Der Aktionsplan erkannte **Kinder- und Jugendrechte als wichtiges Querschnittsthema der Entwicklungszusammenarbeit (EZ)** an und stellte strategische Ziele, Maßnahmen und Aktivitäten für die Arbeit des BMZ und seiner Durchführungsorganisationen (DOen) im Bereich der Kinder- und Jugendrechte auf.

Im Nachgang des Berichts führte die Syspons GmbH im Auftrag des BMZ und des Sektorvorhabens Menschenrechte der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH eine inhaltliche Review des Kinderrechtsaktionsplans durch. Ziel der Review war es, die bisherige **Umsetzung und Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Praxis der deutschen bilateralen staatlichen EZ** qualitativ zu analysieren. Dabei sollten Handlungsempfehlungen entwickelt werden, um Kinder- und Jugendrechte in der EZ zukünftig besser zu verankern und im Leistungsprofil des BMZ-Qualitätsmerkmals „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ Vorgaben für ihre systematische und hochwertige Umsetzung zu treffen.

Die Review bearbeitete zunächst die Frage, welche **thematischen Trends und Bedarfe** zur Stärkung von Kinder- und Jugendrechten in der EZ aktuell bestehen. Im Abgleich mit den Trends und Bedarfen wurden im **aktuellen bilateralen EZ-Portfolio zu Kinder- und Jugendrechten** Defizite und Potenziale identifiziert. Um zu analysieren, ob aktuell ein einheitliches **Verständnis von Kinder- und Jugendrechten** in der deutschen EZ besteht und ob dafür die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, wurden relevante **Verfahren und Prozesse im BMZ** auf ihre Vorgaben zu Kinder- und Jugendrechten hin untersucht. In den DOen GIZ und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wurde mit einer freiwilligen Online-Befragung (GIZ) und einer Fokusgruppe (KfW) von kinder- und jugendrechtsrelevanten Vorhaben sowohl das aktuelle Verständnis von Kinder- und Jugendrechten als auch Details zu ihrer Umsetzung in Vorhaben abgefragt. Diese **Analyse der Qualität der Umsetzung von Kinder- und Jugendrechten** bezog außerdem zehn Gute-Praxis-Fallstudien in Vorhaben der GIZ und KfW und eine Fokusgruppe mit Organisationen der zivilgesellschaftlichen EZ als externe Perspektive ein.

2. Wesentliche Feststellungen und Schlussfolgerungen

In der Praxis der deutschen bilateralen EZ spielen Kinder- und Jugendrechte in vielen Vorhaben eine Rolle, die **Umsetzung ist aber vor allem implizit**. Das zeigt sich darin, dass Kinder und Jugendliche vor allem Zielgruppe in Vorhaben mit anderem Hauptziel – etwa im Bereich der Bildung, Gesundheit oder Beschäftigungsförderung – sind und so indirekt zur Stärkung ihrer Rechte beigetragen wird. Auch das Verständnis von Kinder- und Jugendrechten innerhalb der deutschen EZ ist implizit: da Verfahren und Prozessen des BMZ kaum explizite Vorgaben zu ihrer Umsetzung treffen, herrscht keine einheitliche Auffassung dazu vor, was Kinder- und Jugendrechte oder einen Kinder- und Jugendrechtsansatz ausmacht.

Gleichzeitig kann die deutsche EZ auf einen **breiten Erfahrungsschatz und zahlreiche Positivbeispiele** zur Stärkung von Kinder- und Jugendrechten zurückgreifen. Viele der untersuchten Vorhaben haben, oft gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, innovative Herangehensweisen und zielgruppenorientierte Maßnahmen zur Stärkung von Kinder- und Jugendrechten entwickelt. Im Bereich des **Kinderschutzes**, aber auch in der **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Vorhaben**, melden Vorhaben dabei aber einen **Bedarf an klareren Vorgaben** an, um Standards und Maßnahmen planbar einführen und mit finanziellen und zeitlichen Ressourcen unterlegen zu können.

Potenziale bestehen daher für die deutsche EZ vor allem in der **expliziteren Bearbeitung des Themas**. Durch konkrete Vorgaben und Maßnahmen zur Schärfung des Verständnisses von Kinder- und Jugendrechten, zu ihrer systematischen Verankerung im EZ-Portfolio, sowie zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Vorhaben und zum systematischen Kinder- und Jugendschutz kann die Stärkung von Kinder- und Jugendrechten in der deutschen bilateralen EZ zukünftig noch hochwertiger ausgestaltet werden.

Handlungsfeld „Verständnis von Kinder- und Jugendrechten schärfen“

Befragte Mitarbeitende von GIZ und KfW **haben kein einheitliches Verständnis von Kernelementen von Kinder- und Jugendrechten**. Sie erkennen die hohe Relevanz von Kinder- und Jugendrechten für entwicklungspolitische Arbeit an, ordnen Kinder und Jugendliche aber auch als nur eine von vielen menschenrechtlich relevanten Zielgruppen ein. Dabei besteht eine Herausforderung in der Abwägung, welche Zielgruppen in welchen Kontexten prioritär berücksichtigt werden sollten. Die Unklarheiten im Verständnis sind auch Ausdruck der Tatsache, dass trotz einiger thematischer Bezüge in BMZ-Strategien bisher die Verfahren und Prozesse des BMZ zur Beauftragung von DOen nicht explizit auf Kinder- und Jugendrechte eingehen. Aktuelle thematische Bildungsmaterialien innerhalb der DOen können die Unklarheit nicht auflösen, zumal diese den DO-Mitarbeitenden kaum bekannt sind. Die **Schärfung von Vorgaben durch das BMZ** ist daher ein wichtiger Hebel für das zukünftige Verständnis von Kinder- und Jugendrechten. Die **Erstellung des Leistungsprofils** „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ bietet eine Gelegenheit, um Definitionen zu vereinheitlichen, Kinder- und Jugendrechte konzeptionell klar im BMZ-Menschenrechtsansatz einzuordnen und Vorgaben zu deren Kenntnis und Umsetzung auszuformulieren.

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendrechte systematisch im Portfolio verankern“

Auch auf Ebene des EZ-Portfolios kann die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten noch expliziter ausgestaltet werden. Zwar arbeiten viele Vorhaben mit Kindern und Jugendlichen als Zielgruppe, es gibt aber eine wesentlich **geringere Anzahl an Vorhaben mit kinder- und jugendrechtlichem Hauptziel** als mit entsprechender Querschnittsumsetzung. Es besteht zudem Ausbaupotenzial in der Bearbeitung identifizierter **dringender thematischer Bedarfe, darunter die Stärkung von Kinder- und Jugendrechten im Bereich des Klimas und der Ernährungssicherheit**. Ein Vergleich der Zielgruppen zeigt zudem auf, dass die Altersgruppe der 0-15-jährigen Kinder bisher im Vergleich zu Jugendlichen (15-24-Jährige) wesentlich seltener Zielgruppe deutscher EZ-Vorhaben ist. Für das BMZ und seine DOen ist eine **explizitere Schwerpunktsetzung** ein wichtiger Hebel, **um jüngere Altersgruppen stärker in den Blick zu nehmen**, mehr Vorhaben mit Hauptfokus auf Kinder- und Jugendrechte umzusetzen und gleichzeitig die breitere Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in Vorhaben im Sinne eines Mainstreamings weiter auszubauen.

Handlungsfeld „Genuine Partizipation im gesamten Projektzyklus ausbauen“

Bei der Partizipation von Kindern und Jugendlichen besteht bereits eine **starke Basis** für das BMZ und seine DOen. **Kinder- und Jugendpartizipation** wird von Vorhaben übereinstimmend als **Erfolgsfaktor** für ihre Zielerreichung und Zielgruppenorientierung angesehen. In den Vorhaben, die zu Kinder- und Jugendrechten arbeiten, ist ihre Einbindung in Beteiligungsformaten weit fortgeschritten. Eine Ausnahme bietet die Konzeptionsphase von Vorhaben, in der angesichts knapper zeitlicher und finanzieller Ressourcen die Integration von Kindern und Jugendlichen und ihrer Rechte häufig hinter anderen Prioritäten zurücktritt. Auch werden **Kinder bisher wesentlich seltener eingebunden als Jugendliche**. Um Vorhaben weiter beim Ausbau wirkungsvoller Kinder- und Jugendpartizipation zu unterstützen, ist die **Erleichterung von Prozessen und Formulierung vorhersehbarer Vorgaben** ein wichtiger Hebel. Die Partizipation von Kindern kann dabei gestärkt werden, indem der zusätzliche finanzielle, personelle und zeitliche Aufwand, der sich für Vorhaben aus der Beteiligung von Kindern im Vergleich zu der von Jugendlichen ergeben kann, vorausschauend ausgeglichen wird.

Handlungsfeld „Kinder und Jugendliche in Projekten systematisch schützen“

Im Bereich des **Kinder- und Jugendschutzes** bestehen gegenüber der Partizipation noch größere Bedarfe an systematischen Vorgaben. Dies betrifft sowohl die Umsetzung von Vorhabensaktivitäten als auch das Monitoring von Risiken für Kinder- und Jugendliche im Vorhabenskontext und Vorhabensumfeld. Vorhaben weisen auf die Notwendigkeit klarer und planbarer Vorgaben hin, um Kinderschutz unabhängig von der Eigeninitiative und Kenntnissen der Mitarbeitenden umzusetzen. Für Vorhaben ist es dabei wichtig, durch eine klare und einheitliche Ausgestaltung von Vorgaben von Beginn an Planungs- und Budgetsicherheit zu haben, um die Einführung von Schutzstandards absehen und mit Ressourcen unterlegen zu können. Auch auf Ebene der Institutionen BMZ, GIZ und KfW selbst besteht Ausbaupotenzial im Bereich Kinderschutz, um für ihre Arbeitsbereiche flächendeckende Schutzkonzepte und kindgerecht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde zu realisieren.

3. Handlungsempfehlungen

Handlungsfeld „Verständnis von Kinder- und Jugendrechten schärfen“

Empfehlungen an das BMZ

1. **Das BMZ sollte im Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion“ Kinder und Jugendliche konzeptionell klar als eine prioritäre Zielgruppe verankern.** Dabei sollte eine eindeutige Definition zu „Kinder- und Jugendrechtsrelevanz“ als Vorhabensmerkmal in Hauptziel und Querschnitt festgelegt werden, sodass der Grad des dafür notwendigen inhaltlichen Bezugs zu Kinder- und Jugendlichen deutlich wird. Dies kann auch als Grundlage für eine systematische Erfassung von Vorhaben dienen, indem das zuständige Referat in der Mitzeichnung während der Vorhabensprüfung die Vorhaben erfasst, die die Definition erfüllen.
2. **Das BMZ sollte den Umsetzungsleitfaden zum Menschenrechtskonzept („Leitfaden Menschenrechte“) aktualisieren und dabei Kinder- und Jugendrechte konzeptionell klar in den Menschenrechtsansatz integrieren.** Dabei sollte der Umsetzungsleitfaden und das Konzept innerhalb des BMZ und seiner DOen breit gestreut und deren Kenntnis und Anwendung als verpflichtend für am Prüfungsprozess von Vorhaben beteiligte Personen kommuniziert werden.
3. **Das BMZ sollte Fortbildungen für seine Mitarbeitenden zur Umsetzung des Menschenrechtsansatzes anbieten und Kinder und Jugendliche als eine prioritäre Zielgruppe in der Kompetenzentwicklung zu feministischer EZ etablieren.** Fortbildungen sollten digitale und asynchrone Teilnahme ermöglichen und mit Anreizen wie einem Zertifikat in der Personalakte verbunden sein.
4. **Das BMZ sollte seine personellen Ressourcen zu Kinder- und Jugendrechten überprüfen und ggfs. ausbauen sowie interne Beratungsleistungen zu Kinder- und Jugendrechten in der Projektkonzeption und -umsetzung anbieten.**
5. **Um seinen Anforderungen an Kinder- und Jugendpartizipation auch selbst gerecht zu werden, sollte das BMZ Dokumente und Inhalte der Strategieformulierung zu Kinder- und Jugendrechten für eine Beteiligung des BMZ-Jugendbeirats zugänglich machen und kinder- und jugendgerecht ausgestalten.**

Empfehlungen an GIZ und KfW

6. **KfW und GIZ sollten bestehende thematische Materialien und Angebote zu Kinder- und Jugendrechten anpassen und im internen Wissensmanagement proaktiver kommunizieren.** Dies betrifft insbesondere die Abstimmung zwischen fachlichen Expert*innen (Fach- und Methodenbereich GIZ, Sektorökonom*innen KfW).
7. **KfW und GIZ sollten spezifische personelle Ressourcen mit Kinder- und Jugendrechtsexpertise fördern und deren Beratungsleistungen intern proaktiv anbieten.** Der Ausbau der Expertise (Sektorökonom*innen / Fach- und Methodenplaner*innen sowie Berater*innen der Sektorvorhaben) kann durch Stellenteile und/oder Personalentwicklungsziele der Expert*innen erfolgen. Das Angebot von Beratungsleistungen sollte insbesondere zu Beginn der Projektkonzeptionsphase an Landesdirektionen bzw. Portfoliomanager*innen erfolgen. Ebenso kann die Expertise durch das Angebot dezidierter Fortbildungen erhöht werden.
8. **Das BMZ sowie GIZ und KfW sollten untereinander den fachlich-strategischen Austausch zu Kinder- und Jugendrechten ausweiten und verstetigen.** Dies bezieht sich vor allem auf fachlich-methodisch für Kinder- und Jugendrechte verantwortliche Stellen in den drei Institutionen, die sich in halb- oder vierteljährlichem Rhythmus austauschen sollten. Ziel dieses Austausches sollte einerseits sein, das Verständnis von Kinder- und Jugendrechten und die Einordnung von Vorhaben als kinder- und jugendrechtsrelevant zwischen den drei Institutionen zu vereinheitlichen. Andererseits sollte laufend die Umsetzung kinder- und jugendrechtlicher Vorgaben – darunter das Leistungsprofil ab seiner Verabschiedung – reflektiert und Synergiepotenzial und Koordinationsbedarf zwischen den Institutionen identifiziert werden.

Handlungsfeld „Kinder- und Jugendrechte systematisch im Portfolio verankern“

Empfehlungen an das BMZ

9. **Das BMZ sollte besonders prioritäre Sektoren für die Portfolioentwicklung zu Kinder- und Jugendrechten identifizieren und in den entsprechenden sektoralen Strategien bzw. Leitungsprioritäten die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten festhalten.** Aus der Trend- und Bedarfsanalyse und deren Abgleich mit dem

Portfolio ergeben sich dabei vor allem die Sektoren Klima, Ernährungssicherheit und Digitalisierung als Schwerpunkte für die Portfoliogestaltung der kommenden Jahre. Weitere prioritäre Sektoren sollten mit der Hausleitung abgestimmt werden. Basierend auf der durchschnittlichen Vorhabenslaufzeit ist ein Zeitraum von fünf Jahren für die Überprüfung und Überarbeitung der Prioritäten empfehlenswert. So kann sichergestellt werden, dass sich der Beschluss der Prioritäten bereits im Portfolio niedergeschlagen hat und Ergebnisse daraus abgeleitet werden können.

10. **Das BMZ sollte in der weiteren Ausgestaltung des kinder- und jugendrechtlichen Portfolios einen Schwerpunkt auf die Erhöhung der Zahl an Vorhaben, die die Stärkung von Kinder- und/oder Jugendrechten als Hauptziel haben, legen.** Hierbei sollte eine definitorische Klarheit über die Einordnung von Vorhaben als primär auf Kinder- und/oder Jugendrechte ausgerichtet herrschen. Voraussetzung ist also die Umsetzung von Handlungsempfehlung 1.
11. **Das BMZ sollte in der weiteren Ausgestaltung des kinder- und jugendrechtlichen Portfolios einen Schwerpunkt auf die verstärkte Arbeit mit der Zielgruppe der unter 15-Jährigen (0-15-Jährige) legen**
12. **Das BMZ sollte im Qualitätsmerkmal verpflichtende Vorgaben zu Kinder- und Jugendrechten als Dimension von Analysen auf Länderebene vorgeben.** In diesen landesweiten Analysen sollte nachvollziehbar dargestellt werden, ob Kinder und Jugendliche als prioritäre menschenrechtliche Zielgruppe im Land identifiziert wurden. Es sollte in den Vorgaben deutlich werden, welche weiteren Anforderungen für das Portfolio im Land greifen, sofern Kinder- und Jugendrechte in der Analyse als prioritär identifiziert wurden.
13. **Das BMZ sollte im Qualitätsmerkmal verpflichtende Vorgaben zu Kinder- und Jugendrechten als Dimension von Analysen auf Maßnahmenebene der DOen treffen.** Dabei müssen klare und verbindliche Angaben dazu getroffen werden, wann Kinder- und Jugendrechte Dimension von Analysen sein müssen und welche weiteren Vorgaben daraus resultieren. So muss beispielsweise deutlich werden, unter welchen Umständen Risikomonitoring im Zuge der Projektberichterstattung durchgeführt und wann eine differenzierte Datendisaggregation erfolgen muss. Diese Vorgaben sollten mit den gemäß Empfehlung 4 erfolgten Vorgaben zu Analysen auf Länderebene verknüpft werden, sodass aus den Ergebnissen der Länderanalyse Vorgaben für die Maßnahmenebene abzuleiten sind.

Aufgrund der Steuerungshoheit des BMZ über die Portfoliogestaltung werden in diesem Handlungsfeld keine Empfehlungen an GIZ und KfW formuliert.

Handlungsfeld „Genuine Partizipation im gesamten Projektzyklus ausbauen“

Empfehlungen an das BMZ

14. **Das BMZ sollte im Qualitätsmerkmal bei kinder- und jugendrechtlich relevanten Maßnahmen verpflichtende Vorgaben für deren Partizipation im gesamten Vorhabenszyklus, inklusive der Vorhabenssteuerung, etablieren und für die Umsetzung der Vorgaben einen Handlungsleitfaden mit Mindeststandards entwickeln.**
15. **Das BMZ sollte, wo Kinder und Jugendliche gemäß landesweiter Analysen als prioritäre Zielgruppe für ein Land identifiziert wurden, nationale oder lokale Interessensvertretungen von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld von Regierungsverhandlungen als Interessensgruppen konsultieren und deren Impulse in den Regierungsverhandlungen berücksichtigen.**

Empfehlungen an GIZ und KfW

16. **GIZ und KfW sollten in ihrem Wissens- und Kompetenzmanagement die interne Kommunikation und Bewusstseinsbildung zu Relevanz und Potenzial von Kinder- und Jugendpartizipation, insbesondere zur Partizipation in konzeptionellen Entscheidungen, verstärken.** So könnten beispielsweise der Fach- und Methodenbereich und Sektorvorhaben (GIZ) oder Sektorökonom*innen der KfW bei der Vorhabensentwicklung proaktiv Informationen zu Guten Praktiken und Anwendungshilfen teilen und Beratung zu deren Umsetzung anbieten.
17. **GIZ und KfW sollten bei kinder- und jugendrechtsrelevanten Vorhaben in ihrer Partnerwahl darauf achten, dass Partnerorganisationen spezifische Kompetenzen zu Kinder- und Jugendpartizipation und etablierte Netzwerke zu deren Interessensvertretungen haben.**

18. **GIZ und KfW sollten, wenn Kinder und/oder Jugendliche gemäß landesweiter Analysen in einem Land als prioritäre Zielgruppe identifiziert wurden, diese in einem formalisierten Mechanismus in die Steuerung der Vorhaben im Land einbinden.** Dies kann beispielsweise in Form eines vorhabens- oder landeseigenen Kinder- und/oder Jugendbeirats oder durch Einbezug von Interessensvertreter*innen in Gremien zur Vorhabenssteuerung geschehen. Hierfür müssten notwendige finanzielle Ressourcen in den Budgets der Vorhaben und/oder Landesbüros bereits in der Konzeption antizipiert werden.

Handlungsfeld „Kinder und Jugendliche in Projekten systematisch schützen“

Empfehlungen an das BMZ

19. **Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Maßnahmen der deutschen EZ zu systematisieren, sollte das BMZ eine Kinderschutzpolicy für die gesamte bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit einführen.** Diese sollte verpflichtende Vorgaben sowohl für den Aufgabenbereich des BMZ – darunter Veranstaltungen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit und Strategien – und insbesondere / als auch für die DOen enthalten und dabei die Zuständigkeiten für die Umsetzung klar abgrenzen. Für die Vorhabensebene sollte dabei ein planbares System für die verpflichtende Einführung spezifischer Vorkehrungen vorgelegt werden, sodass Vorhaben – etwa nach Altersgruppe, Kontext oder Intensität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Mindeststandards einrichten und diese mit Budget unterlegen können. Für DOen sollte die Policy zudem Vorgaben an einen unabhängigen, transparenten und kindgerecht zugänglichen Beschwerdemechanismus enthalten.
20. **Um über die DOen hinaus auch für den Aufgabenbereich des BMZ (Veranstaltungen, Strategien und Policies, entwicklungspolitische Bildungsarbeit, Jugendbeirat) auch die Möglichkeit zur Beschwerde einzuräumen, sollte auch das BMZ einen unabhängigen, transparenten und kindgerecht zugänglichen Beschwerdemechanismus einführen.** Dabei sollte für Beschwerdeführende klar ersichtlich sein, an welchen der Mechanismen – BMZ, GIZ oder KfW – sich im konkreten Beschwerdefall gerichtet werden sollte. Um den Beschwerdemechanismus Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen, ist es wichtig, dass er proaktiv kommuniziert wird.
21. **Um seinem Anspruch an genuiner Partizipation auch außerhalb von Vorhaben gerecht zu werden, sollte das BMZ seine Kinderschutzpolicy unter enger Einbindung des BMZ-Jugendbeirats sowie der Zivilgesellschaft erarbeiten.**

Empfehlungen an GIZ und KfW

22. **Die GIZ sollte ihre Kinderschutzpolicy insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen für kinder- und jugendrechtlich relevante Vorhaben konkretisieren und intern proaktiver als verpflichtende Vorgabe und mit entsprechenden Fortbildungsangeboten unterlegt kommunizieren.** Sofern das BMZ der Empfehlung, eine Kinderschutzpolicy zu verabschieden, nachkommt, sollte die GIZ-Policy auf diese abgestimmt sein. Zur Kommunikation als verpflichtende Vorgabe bestehen die Optionen, die Policy bei Eintritt in das Unternehmen vertraglich oder in Fortbildungen aufzunehmen oder in regelmäßigen Abständen zur Erinnerung als Kurzfortbildung anzubieten.
23. **Die GIZ sollte Kinder- und Jugendschutz expliziter und umfassender im Gender-und-Safeguards-System verankern.** Dabei muss insbesondere für Vorhaben, die nicht spezifisch zu Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf deren Rechte (über den Schutz vor Kinderarbeit hinaus) vorgeschrieben werden.
24. **Die KfW sollte sicherstellen, dass Kinder- und Jugendschutz systematisch in Umwelt- und Sozialverträglichkeits- bzw. Zielgruppenanalysen verankert ist und verpflichtende Vorgaben zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Kinder- und Jugendrechte vorliegen.**
25. **Die GIZ sollte die Möglichkeit prüfen, in Länderbüros die Ernennung von Kinder-/Jugendschutzbeauftragten vorzuschreiben und Budgetposten für Kinderschutz in Länderbüros einzurichten.**
26. **Die KfW sollte eine für ihre Mitarbeitenden und Vorhaben verpflichtende Kinderschutzpolicy verabschieden.** Sofern das BMZ der Empfehlung, eine Kinderschutzpolicy zu verabschieden, nachkommt,

sollte die KfW-Policy auf diese abgestimmt sein. In der KfW-Policy sollten verpflichtende Anforderungen an Kinderschutzpolicies der Umsetzungspartner definiert sein.

27. **KfW und GIZ sollten ihre Beschwerdemechanismen kinderfreundlich ausgestalten und kindgerecht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde realisieren. Im Fallmanagement sollten sie eine externe Instanz einbinden.**

UNSER KONTAKT

Syspons GmbH

Prinzenstraße 85d
10969 Berlin
Germany

www.syspons.com

© Syspons. All rights reserved.

Lennart Raetzell

Manager

T: +49 151 2646 0483

E: Lennart.Raetzell@Syspons.com

Johanna Schaefer-Kehnert

Senior Consultant

T: +49 151 10888824

E: Johanna.Schaefer-Kehnert@Syspons.com

Miriam Engeler

Consultant

T: +49 151 2646 048

E: Miriam.Engeler@Syspons.com